

Arbeiterbewegung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **21 (1929)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Reingewinn um 22 Prozent. Auch im Verhältnis zum Aktienkapital ist der Gewinn gestiegen, nämlich von 9,4 auf 9,7 Prozent. Bei den Aktienbanken erreicht die Profitrate 10 Prozent und noch mehr. Die Volksbank steht infolge geringerer Reservebildung unter diesem Satz, ferner dieses Jahr auch die Genfer Grossbank wegen der Verluste bei einer Genfer Kinogesellschaft. Bei den vorgenommenen Kapitalerhöhungen (Kreditanstalt, Basler Handelsbank, Comptoir d'Escompte, Leu & Co.) erhielten die Aktionäre wie gewohnt wertvolle Bezugsrechte, wodurch die effektive Verzinsung des Aktienkapitals im Durchschnitt auf 10,5 Prozent gehoben wurde. Ohne die Volksbank beträgt die Gewinnausschüttung sogar 11,4 Prozent des nominellen Aktienkapitals. Die durchschnittliche Dividende der Grossbanken betrug in Prozenten:

				inklusive Bezugsrecht
1913	7,1	1924	7,0	
1919	7,8	1925	7,1	
1921	6,9	1926	7,2	
1922	6,7	1927	7,4	9,2
1923	6,8	1928	7,5	10,5

Dieser Goldregen des schweizerischen Bankkapitals ist freilich nicht nur eine Folge der günstigen Konjunktur unserer Industrie, sondern ist zum Teil den rentablen internationalen Kreditgeschäften zu verdanken. Mit dem in der Schweiz erhältlichen billigen Kapital können im Ausland, wo der Zinsfuß höher ist (hauptsächlich in Deutschland) ausserordentliche Gewinne gemacht werden. Die Schweiz ist zum Weltbankier geworden, und unsere Grossbanken verwenden einen steigenden Anteil ihrer Mittel im Ausland.

Arbeiterbewegung. Schweizerische Gewerkschaftsbewegung. Bau- und Holzarbeiter.

In La Chaux-de-Fonds haben die Zimmerleute, Sägereiarbeiter und Handlanger einen Lokaltarif mit ihren Unternehmern abgeschlossen, der einen Minimalstundenlohn von Fr. 1.55 für die Zimmerleute, Fr. 1.65 für die Maschinisten und Fr. 1.20 für die Handlanger vorsieht. Gemäss Art. 5 verpflichten sich die Vertragschliessenden, ausschliesslich nur im Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband organisierte Arbeiter zu beschäftigen und letztere ausschliesslich nur bei tariftreuen Meistern in Arbeit zu treten. Der Zuschlag für Ueberstunden beträgt 30 Prozent bis abends 7 Uhr und an Samstagnachmittagen, und 100 Prozent am Sonntag und nach 7 Uhr abends. Der 1. Mai wird freigegeben. Streitigkeiten über die Anwendung des Vertrages werden durch ein aus je zwei Arbeiter- und Unternehmervetretern gebildetes Schiedsgericht unter Beiziehung eines neutralen Obmannes entschieden. Der Tarif wurde auf ein Jahr, vom 1. Januar 1929 bis 1. Januar 1930, abgeschlossen.

In Genf kam es zum Abschluss eines Tarifvertrages zwischen der Gewerkschaft der Bodenleger und Steingutarbeiter und der Unternehmerschaft dieser Branche, nach welchem der Stundenlohn für die Bodenleger von Fr. 1.70 auf Fr. 2.— und für die Handlanger von Fr. 1.20 auf Fr. 1.40 erhöht wurde. Die Arbeiter haben Ferienanspruch, und zu diesem Zwecke beziehen sie nach einem Anstellungsjahr eine Gratifikation von 20 Prozent des Lohnes. Die Stückarbeit kommt nicht mehr zur Anwendung. Die Arbeiter sind verpflichtet,

nur bei solchen Unternehmern in Arbeit zu treten, die in dieser Branche spezialisiert sind, und umgekehrt sind die Unternehmer verpflichtet, nur organisierte und spezialisierte Arbeiter zu beschäftigen, eventuell auch stellenlos gewordene organisierte Maurer.

Buchbinder.

Während in Verfolgung des Zieles, einen schweizerischen Kollektiv-Arbeitsvertrag zu schaffen, die Streikbewegung in Kreuzlingen mit einem vorläufigen Misserfolge abschloss, hat der Verband im Jahre 1928 ein Lokalarbeitsvertragsverhältnis erreicht mit den Buchbindereigrossfirmen in Zürich und Erlenbach und ohne Arbeitsniederlegung. Die fast zur nämlichen Zeit laufende Bewegung in Genf führte gegen das Jahresende zu einem 3½wöchigen Streik (im letzten Heft ist irrtümlich Lausanne als Streikort erwähnt) mit dem Erfolge, dass nicht nur ein Lokalvertrag für Genf, sondern ein solcher für die ganze Westschweiz abgeschlossen werden konnte (Buchbindereien, Kartonnagen und Etuisfabriken). Bemerkenswert ist die sehr unterschiedliche Handlungsweise zwischen dem Thurgauer und dem Genfer Einigungsamt. Während im Thurgau die Regierung von Anfang an mit einseitigen Massnahmen Stellung gegen die Streikenden bezog und beim spätern Einigungsverfahren vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement auf gewisse Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht werden musste, und diese dann aber wiederum nur teilweise berücksichtigte, hat die Genfer Regierung das komplette Einigungsamt mit der Schlichtung des Konfliktes betraut und dadurch auf die Haltung der Unternehmer einen für die Arbeiterschaft günstigen Druck ausgeübt. Der abgeschlossene Arbeitsvertrag regelt die 48stundenwoche, die Mindestlöhne für Berufsarbeiter Fr. 60—80 pro Woche, Hilfsarbeiter Fr. 36—52 und Arbeiterinnen Fr. 24—48; die Ueberzeitarbeit 25 bis 100 Prozent Zuschlag, die Garantie des Wochenlohnes bei Akkordarbeit, die bezahlten Ferien, nach 1 Jahr 3 Tage, nach 3 Jahren 6 Tage, die Versicherung und die gegenseitigen Verpflichtungen zur Innehaltung des Vertrages, als schiedsgerichtliche Instanz ist das Gewerbegericht bestimmt. Gegenüber den andern bestehenden Verträgen konnte einzig die Feiertagsbezahlung nicht erreicht werden, während im gleichzeitig abgeschlossenen Vertrag mit den Buchdruckereien in Genf jene ebenfalls inbegriffen ist.

Metall- und Uhrenarbeiterverband.

In der Uhrenschalenverzierungsbranche von La Chaux-de-Fonds wurde im Dezember 1928 zwischen den Unternehmern und Arbeitern ein Tarifvertrag abgeschlossen. Da in dieser Branche sozusagen alles organisiert ist, die Arbeiter wie die Unternehmer, war es nicht schwer, die gegenseitige Organisationspflicht in den Vertrag aufzunehmen. Art. 1 bestimmt in dieser Hinsicht folgendes: «Die Unternehmer beschäftigen ausschliesslich Mitglieder des S. M. U. V. Umgekehrt dürfen die Arbeiter nur in den Betrieben der organisierten Unternehmer Arbeit nehmen.» Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden, der Samstagnachmittag ist frei. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann die paritätische Kommission, die die Ausführung des Vertrages zu überwachen hat, die Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 52 Stunden oder bei Zeiten wirtschaftlicher Krise die Verkürzung beschliessen. Im letztgenannten Falle sollen die Unternehmer anstatt Personal zu entlassen, die vorhandene Arbeit gleichmässig verteilen. Arbeiter, die ausser der Geschäftszeit Arbeiten besorgen, werden gebüsst, wie auch die Unternehmer, die solche abgeben. Die Hausarbeit ist verboten. Jeder Arbeiter hat Anspruch auf bezahlte Ferien. Der Minimal-

stundenlohn beträgt Fr. 1.— für frisch Ausgelernte, Fr. 1.25 nach 6 Monaten und Fr. 1.50 nach zwölf Monaten. Widerhandlungen gegen die Vertragsbestimmungen ziehen Strafe nach sich, die von der paritätischen Kommission ausgefällt wird. Sofern diese sich nicht einigen kann, wird ein dreigliedriges Schiedsgericht aus zwei Parteivertretern und einem von diesen bezeichneten Dritten gebildet, das dann die Streitigkeit zu entscheiden hat. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr mit vorausgehender dreimonatiger Kündigung.

Textilarbeiter.

Die Arbeiterschaft der Färberei Sittertal A.-G. in Bruggen (St. Gallen) war am 23. Januar zufolge Massregelung ihres bereits 12 Jahre im Geschäftetätigen Vertrauensmannes spontan in den Ausstand getreten. Die in diesem Betriebe bestehenden mittelalterlichen Zustände hatten schon lange unter der Arbeiterschaft eine grosse Misstimmung hervorgerufen, so dass es nur eines kleinen Anstosses bedurfte, um den Krug zum Ueberlaufen zu bringen. Das st. gallische Einigungsamt befasste sich mit der Angelegenheit, die Firma lehnte jedoch jeden Vermittlungsvorschlag ab. Die Situation der Streikenden wurde aber dadurch erschwert, dass von den 170 Beteiligten eine grössere Anzahl, zum weitaus grössten Teil christlich Organisierte, umfiel. Der noch im Kampfe stehenden Arbeiterschaft blieb nichts anderes übrig, als den Streik abubrechen, da eine Weiterführung des Kampfes keine Aussicht auf Erfolg versprach.

V. H. T. L.

Die Abwehrbewegung des Personals des A. C. V. in Basel konnte nun endlich, trotz grosser, fast unüberwindlicher Schwierigkeiten, zum Abschluss gebracht werden. Am 15. Februar letztthin hat der Genossenschaftsrat des A. C. V. das neue Dienst- und Gehaltsreglement genehmigt. Das Verhandlungsergebnis ist vom Personal ebenfalls mit grossem Mehr angenommen worden. Die mehrheitlich bürgerlichen Behörden des A. C. V. hatten nicht weniger als 67 Verschlechterungsanträge gestellt gehabt und es galt, den reaktionären Ansturm auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen des Personals abzuwehren. Erschwert wurden die Bemühungen der gewerkschaftlichen Zentralverbände durch die total verfuhrwerkte Situation, die in Basel infolge Spaltung von Partei und Gewerkschaft entstanden ist. Die Hoffnungen der Kommunisten, das Personal auf ihre Seite zu ziehen, haben sich zerschlagen. Das Personal hatte es von allem Anfang abgelehnt, mit den Gewerkschaftsspaltern zusammenzugehen. Als wichtige Punkte der neuen Regelung sind zu erwähnen, dass vor allem die 48stundenwoche als Arbeitszeitnorm Anerkennung gefunden hat. Ueberzeitarbeit zwischen 51 und 54 Stunden muss beim Fahrpersonal mit Freizeit plus Zuschlag und solche über 54 Stunden hinausbar mit Zuschlag entschädigt werden. Ferner gelang es, die Löhne der ungelerten Aushilfsarbeiter von 13 Fr. auf 14 Fr. pro Tag zu erhöhen. Soweit es der Geschäftsbetrieb erlaubt, wird der Samstagnachmittag freigegeben. Die Einführung des Leistungslohnes für einen Teil des Personals konnte leider nicht verhindert werden. Dagegen gelang es, die nachteiligen Konsequenzen dieses Lohnsystems durch besondere Kautelen grösstenteils abzuschwächen. Ferner gelang es, die Einführung des Akkords durch den A. C. V. an die Voraussetzung zu knüpfen, dass dieses Lohnsystem in den gleichen Betrieben der Privatkonzurrenz zur Anwendung kommt. Auf alle Fälle muss dem im Akkordlohn stehenden Personal der vertraglich vorgesehene Zeitlohn garantiert werden, zudem sind die nach Leistung entlöhnten Arbeiter in bezug auf Ferien, Ver-

sicherung bei Krankheit, Unfall und Pensionskasse den im Zeitlohn Beschäftigten gleichgestellt. Die Neuordnung der Arbeits- und Lohnverhältnisse des A. C. V.-Personals stellt ihrem Charakter nach einen schwer erkämpften Kompromiss dar, der dieser Gewerkschaftsgruppe unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen das Höchstmass des augenblicklich Erreichbaren brachte.

Der revidierte Landesvertrag für die Brauereiarbeiter ist unterzeichnet worden und tritt am 1. April 1929 in Kraft. Obwohl die Arbeiterforderungen nicht durchwegs durchdrangen, konnte eine ganze Reihe bemerkenswerter Verbesserungen erzielt werden. Für 1363 von 1687 Beteiligten wurde eine L o h n e r h ö h u n g von Fr. 3.17 im Durchschnitt pro Mann und Woche erreicht. Der Kreis der Ferienberechtigten konnte ein wenig vergrössert werden. In bezug auf die Entschädigung im Krankheitsfalle ist ein schöner Fortschritt zu verzeichnen. Bisher haben die Brauereien das Krankengeld aufgerundet, und zwar vom 3. bis und mit 15. Krankheitstag auf $\frac{3}{4}$ des Lohnes, vom 16. bis und mit 30. Krankheitstag auf $\frac{2}{3}$ des Lohnes und vom 31. bis und mit 60. Krankheitstag auf die Hälfte des Lohnes. Der neue Tarif sieht vor: vom 3. bis und mit 30. Krankheitstag $\frac{3}{4}$ des Lohnes, vom 31. bis und mit 60. Krankheitstag $\frac{2}{3}$ des Lohnes, und vom 61. bis und mit 90. Krankheitstag die Hälfte des Lohnes. Die Fristen wurden nahezu verdoppelt und die Beträge erhöht. Den Arbeitern ist es freigestellt, sich bei den Krankenkassen bis zur vollen Lohnhöhe zu versichern, ohne dass die Brauereien ihre Leistungen kürzen dürfen.

Ausländische Gewerkschaftsbewegung.

Der 8. russische Gewerkschaftskongress.

Am 10. Dezember wurde in Moskau in Anwesenheit von rund 1300 Delegierten der achte russische Gewerkschaftskongress eröffnet. T o m s k i begrüßte den Kongress mit dem Hinweis, dass gegenwärtig das ganze Land grosse Schwierigkeiten zu überwinden habe: die Industrie könne sich nicht weiterentwickeln, weil die Kaufkraft der Bauern eine zu geringe sei. Von der Entwicklung der Landwirtschaft hänge jetzt alles ab. Die Regierung habe versucht, eine ganze Reihe von Staatswirtschaften einzurichten, aber die Bevölkerung lache über diese Einrichtungen und habe ihnen den Namen «Kornfabriken» beigelegt. Die Verfolgungen der Staatsbeamten auf dem Lande von seiten der selbständigen Bauern nehmen immer mehr und mehr zu. Der Kongress müsse Mittel und Wege finden, wie man die Industrieprodukte noch weiter verbilligen und verbessern könnte.

Die Regierung vertrat R y k o w. Auch er malt die Lage des Landes in düsteren Farben. Neben dem Verhältnis der Industrie zum flachen Lande hebt er noch die Verfolgungen des technischen Personals von seiten der Arbeiterschaft hervor und unterstreicht, dass ohne den wissenschaftlich vorbereiteten Spezialisten ein sozialistisches Staatswesen nicht errichtet werden könne.

Eine besondere Kommission mit Klenizki an der Spitze erstattete den Bericht der Gewerkschaftszentrale. Daraus entnehmen wir das folgende Situationsbild:

In der russischen Industrie wurden im Jahre 1928 im ganzen 3,120,000 Arbeiter beschäftigt, denen gegenüber 1,700,000 Arbeitslose auf der Strasse stehen. Der durchschnittliche Monatslohn der Arbeiter ist jetzt auf 68 Rubel berechnet worden. (Nach der Valuta gleicht das rund 70 Fr.) Von den 1,700,000 Arbeitslosen werden vom Staate nur 228,000 oder 17 Prozent unterstützt. Unter den Arbeitslosen befinden sich am meisten Frauen und ungelernete Arbeiter. Das flache Land wirft jedes Jahr rund 200,000 neue Arbeitslose in die Städte, aber die Industrie konnte bis jetzt nur jährlich 30,000 ab-

sorbieren, das heisst nur den siebenten Teil. Ausserdem vermehrte sich die Zahl der Arbeitslosen durch die demobilisierten Soldaten, die meistens nicht mehr in ihre Dörfer zurückkehren, sondern in der Stadt bleiben.

Auch der Bericht bedauert das Verhältnis zwischen dem technischen Personal und den Arbeitern, das durch den bekannten Prozess der Ingenieure in Moskau noch mehr verschärft worden ist. Die Trunksucht nimmt unter den Arbeitern immer schärfere Formen an, aber die Administration darf dagegen nichts tun aus Furcht vor Rache. So werden in der Rykow-Fabrik auf 9000 Arbeiter eine 500 Mann grosse Reserve speziell dazu gehalten, um die Abwesenden zu ersetzen. Der Alkoholverbrauch nimmt immer mehr zu, da auch die Konsumgenossenschaften jetzt in den Arbeiterquartieren ihre eigenen Schnapsbuden eröffnet haben. Ausserdem verursacht der Nahrungsmittelmangel grosse Absenzen unter der Arbeiterschaft, da um Brot, Zucker oder Fleisch zu erhalten, wieder lange Reihen an den Läden stehen.

Losowski, als der Leiter der kommunistischen Gewerkschaftsinternationale, proklamierte dann in der Aussenpolitik der russischen Gewerkschaften den Kampf gegen zwei Fronten: gegen die Sozialdemokraten und gegen die Rechtsströmung unter den Kommunisten selber. Man müsse keine Angst haben, dass die Arbeiterbewegung unter dieser Politik leiden werde: die von den Sozialdemokraten geleitete Gewerkschaftsbewegung sei ein Hindernis für die revolutionären Proletarier und müsse deshalb vernichtet werden. Er ging im besonderen auf die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland ein, erwähnte aber in seinem ganzen Referat nicht ein Sterbenswörtchen über den Kampf der Arbeiter gegen die Unternehmer.

Der Mann erlebte aber schon an diesem Kongress ein volles Fiasko mit seiner Vernichtungspolitik. An dem russischen Kongress nahm nämlich als Gast der Vertreter der norwegischen Gewerkschaften Genosse Traumel teil. Losowski warf ihm vor, er tue nichts, um einem skandinavisch-russischen Komitee, nach Muster des aufgelösten englisch-russischen, die Wege zu ebnen und um die lästigen Beziehungen mit Amsterdam abubrechen. Traumel wurde gezwungen, eine Erklärung abzugeben und diese lautete, dass «wegen der Freundschaft mit den russischen Gewerkschaften die norwegischen Gewerkschaften nicht gewillt sind, die bisherigen Beziehungen mit der westeuropäischen Gewerkschaftsbewegung aufzugeben».

Im Namen des linken Flügels der russischen Arbeiterbewegung, nämlich der Anhänger Trotzki's, sprach Kroll. Er wurde aber bald vom Kongress ausgeschlossen.

Ueber die Lage der russischen Arbeiter sprach der Arbeitskommissär Uglanow. Er wiederholte eingehend die von uns schon erwähnten Angaben des Berichtes der Zentrale und beleuchtete dann das Problem der Arbeitslosigkeit Sowjetrusslands. Der einzige Ausweg sei die — Kolonisation Sibiriens, meinte er. In Sibirien gäbe es noch genug freies Land, das bevölkert werden könne, aber die Vorarbeiten gehen ausserordentlich langsam vonstatten. Man könne im Laufe eines Jahres an 50,000 bis 60,000 Familien nach Sibirien übersiedeln. Ausserdem müsse man auf dem flachen Lande selber mehr Kleingewerbe («kustari») entwickeln und dann müsse man auch die Arbeitslosen zu Handwerkern ausbilden: Jetzt habe man das sonderbare Verhältnis, dass es trotz einer nahezu 2 Millionen zählenden Arbeitslosenarmee vorgekommen sei, dass es an gelernten Arbeitern fehle. Aber alle diese Mittel genügen nicht, um die Arbeitslosen aufzusaugen, dazu müsse eine neue Entwicklung der Industrie einsetzen, so meinte Uglanow.

Das Versicherungswesen ist bei der Industriearbeiterschaft allgemein eingeführt. Der invalide oder kranke Arbeiter erhält mindestens zwei Drittel

seines Lohnes (im Falle der Arbeitslosigkeit 20 Prozent). Die Versicherung der Landarbeiter ist erst im Jahre 1927 eingeführt worden, aber es erwies sich, dass grosse Schwierigkeiten der Durchführung dieser Versicherung von der Landbevölkerung selber in den Weg gelegt worden sind, so dass bis jetzt von rund 2 Millionen Landarbeitern nur 100,000 in die Versicherung einbezogen werden konnten.

Aus vielen Orten wurde auch Klage geführt, dass neben den Ausfällen gegen das technische Personal auch die alten Judenprogrome stark in Zunahme begriffen sind. Der Delegierte aus dem Industriebezirk Don führte zum Beispiel an, dass im Laufe des Jahres 1928 2400 Arbeiter aus diesem Grunde die Fabriken dieses Bezirkes verlassen mussten.

Interessant ist, dass aus den 1300 stimmberechtigten Delegierten des Kongresses 640 festangestellte Beamte der Gewerkschaften und nur 230 Arbeiter aus den Betrieben waren; der Rest gehörte den Beamten und Angestellten an. Ik.

Arbeitsverhältnisse.

Die Gesamtarbeitsverträge in Zürich.

J. L. Innerhalb der Arbeiterschaft bestehen verschiedene, teils gegensätzliche Meinungen über den Wert des Arbeitsvertrages. Während die einen erklären, der Abschluss eines kollektiven Arbeitsvertrages hindere die Arbeiter an der Ausnützung einer günstigen Konjunktur, indem der Vertrag eine unzweckmässige Bindung der Organisationen bedeute, erblicken die andern im Abschluss eines Tarifvertrages eine gewisse Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse vor den reaktionären Gelüsten der Unternehmer in wirtschaftlichen Krisenzeiten. Dabei wird noch betont, dass durch einen Arbeitsvertrag die gewerkschaftliche Propaganda gefördert und das Solidaritätsgefühl bei den Arbeitern gehoben und gestärkt werde, weil durch die vertragliche Regelung ein gewisser Ausgleich innerhalb eines Betriebes oder einer Berufsgruppe geschaffen wird. Im allgemeinen geht das Bestreben der Gewerkschaften dahin, durch Gesamtarbeitsverträge eine bestimmte Ordnung, Einheitlichkeit und Sicherung der Arbeitsverhältnisse zu erzielen. In Grossbritannien waren im Jahre 1920 rund acht Millionen Arbeiter der tariflichen Arbeitsregelung unterworfen, und in Deutschland arbeiteten im Jahre 1925 zwölf Millionen Arbeiter unter tariflich geregelten Arbeitsbedingungen. Ueber die Zahl der Arbeitsverträge in der Schweiz besteht zurzeit leider grosse Unkenntnis. Einen bescheidenen Versuch, über die tarifliche Arbeitsregelung auf regionalem Gebiet Aufschluss zu vermitteln, hat in verdienstvoller Weise das Statistische Amt der Stadt Zürich unternommen. In dem kürzlich veröffentlichten 3. Quartalsbericht befindet sich eine aufschlussreiche Arbeit über die «Gesamtarbeitsverträge in Zürich im Jahre 1928». In einer früheren Publikation hatte das genannte Statistische Amt eine wertvolle Arbeit über die Löhne in der zürcherischen Privatwirtschaft veröffentlicht, und es wäre sehr zu begrüessen, wenn andere statistische Aemter in ähnlicher Weise diesem Arbeitsgebiet ihre Beachtung schenken würden.

Ein Vergleich der diesjährigen Untersuchung mit einer kantonalen Arbeit vom Jahre 1908 über das gleiche Fachgebiet ergibt folgende Zahlen:

Am 1. Dezember 1908 bestanden 52 Verträge mit 1500 Firmen und 7800 Arbeitern in der Stadt Zürich; am 1. Januar 1928 waren es 57 Verträge mit 1200 Firmen und 10,400 Arbeitern. Die Zahl der Verträge hat demnach um 5 zugenommen, während die Zahl der vertragschliessenden Firmen um 300